Bebauungsplan „Au“ 1. Änderung und Erweiterung
Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Übersicht der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und der Behörden nach § 4 (2) BauGB
Auslegungszeitraum vom 11.03.2015 – 15.04.2016
Beteiligungszeitraum vom 11.03.2015 – 15.04.2016

Nächste Termine: 10.05.2016 Gemeinderatssitzung, Abwägung und Satzungsbeschluss

Keine Stellungnahme

- Öffentlichkeit

- Gemeinde Bächingen
- Gemeinde Medlingen
- Stadt Niederstotzingen
- Polizei Ulm
- Regionalverband Ostwürttemberg
- Landratsamt Ostalbkreis

Keine Einwendungen bzw. Hinweise

- Große Kreisstadt Giengen an der Brenz, 03.03.2016
- Gemeinde Hermaringen, 17.03.2016

Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
1	Regierungspräsidium Stuttgart vom 15.03.2016	Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Denkmalpflege zu der vorbezeichneten Planung wie folgt Stellung:	
		Raumordnung Unter raumordnerischen Gesichtspunkten bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Kenntnisnahme
		Denkmalpflege Die Denkmalpflege wurde von uns beteiligt. Sie erhalten gegebenenfalls von dort eine separate Stellungnahme.	Kenntnisnahme
		Hinweis Zur Aufnahme in das Raumordungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung in Papierform und in digitalisierter Form im Originalmaßstab zu übersenden.	Das Regierungspräsidium erhält nach Inkrafttreten eine Mehrfertigung des Bebauungsplanes in Papierform sowie digital.
2	Landratsamt Heidenheim vom 13.04.2016	**Bautechnik** Aus bautechnischer Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken.	Kenntnisnahme
		Wasserschutz/ Bodenschutz Grundwasserschutz: keine Ergänzungen Kommunales Abwasser: Bei Punkt IV.4 Versickerung von unbelastetem	Kenntnisnahme Im Wasserschutzgebiet ist eine Versickerung über Sickerschächte möglich, wenn eine

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		Niederschlagswasser in Sickerschächten, bestehen grundsätzlich Bedenken. Einer generellen Aufnahme von Sickerschächten zur Niederschlagswasserbeseitigung im Bebauungsplan wird widersprochen. Wir weisen darauf hin, dass eine Versickerung entsprechend der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 nur über die belebte Bodenschicht der Geländeoberfläche (z.B. Rasenmulden) erfolgen darf. Die Anlage von punkt- und linienförmigen Versickerungen, die in den Untergrund einschneiden (z.B. Sickerschächte oder Sickergräben), sind nicht zulässig. Einer Niederschlagswasserbeseitigung im WSG über Sickerschächte kann nur unter bestimmten Voraussetzungen zugestimmt werden, diese sind im konkreten Bauvorhaben darzustellen. Hinweis: Das Ableiten von Niederschlagswasser von unbeschichteten Metalldächern ist ohne entsprechende Vorbehandlung nicht zulässig. Altlasten: keine Ergänzungen Bodenschutz: keine Ergänzungen	entsprechende Filterschicht vorgesehen wird. Anderenfalls ist die Versickerung über Mulden (belebte Bodenschicht als Filterfunktion) möglich. Der Investor wird entsprechend informiert. Die Lösung / Abstimmung der Realisierung der Oberflächenentwässerung erfolgt im Rahmen des Bauantrags mit dem Landratsamt Heidenheim. Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt. In die Festsetzungen wird aufgenommen, dass unbeschichtete Metalldächer nicht zulässig sind. Kenntnisnahme Kenntnisnahme
		Wald und Naturschutz Naturschutz: Gegen die Bebauungsplanänderung bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde keine Einwände.	Kenntnisnahme
		Abfallbeseitigung Sollten von der Bauplanung umliegende Gebiete betroffen sein, so ist darauf zu achten, dass damit keine Einschränkungen der bestehenden Regelungen in diesem Gebiet im Hinblick auf die Abfallentsorgung (Anfahrbarkeit der Grundstücke durch die Müllfahrzeuge, Plätze für die	Kenntnisnahme Information des Investors / der zukünftigen Bewohner wie die Abfallbeseitigung vorzunehmen ist. Erforderliche Flächen werden

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		Müllbehälter etc.) einhergehen. Abfälle sind von den Bewohnern des geplanten Neubaus vor den Gebäuden Schillerstraße 11-15 zum Abholen bereitzustellen. Es wird gebeten, auf ausreichend Platz hierfür zu achten.	sicher gestellt.
3	Telekom Deutschland GmbH Vom 07.04.2016	Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen Ihre Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich im betroffenen Bereich TK-Linien der Telekom befinden, welche nicht beeinträchtigt werden dürfen. Diese befinden sich im westlichen Bereich des Bebauungsplanes (siehe Lageplan im Anhang). Unsere Leitungen liegen gewöhnlich auf einer Tiefe von ca. 0,60m und im öffentlichen Gehsteigbereich. Wir bitten Sie, uns über Beginn und Ablauf bei einer eventuellen Baumaßnahme so früh wie möglich, mindestens 16 Kalenderwochen vor Baubeginn, schriftlich zu informieren, damit wir unsere Maßnahmen mit Ihnen und den anderen Versorgungsunternehmen rechtzeitig koordinieren können. Diesbezügliche Informationen richten Sie an unsere örtlich zuständige PTI. Die Anschrift lautet : Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest PTI 22 Ulm, PB 5 Olgastr. 63 89073 Ulm oder Telefon (0731) 100-84721. Wir bitten Sie der bauausführenden Firma mitzuteilen, vor Beginn der Maßnahme unseren aktuellen Leitungsbestand über unsere zentrale Trassenauskunft Planauskunft.Suedwest@telekom.de zu erheben.	Der Hinweis wird im Rahmen der Baumaßnahmen vor Ort beachtet. Die Telekom wird zu gegebener Zeit informiert. Der bauausführenden Firma wird mitgeteilt, vor Beginn der Maßnahme den aktuellen Leitungsbestand unter angegebener Adresse zu erheben.

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
4	Deutsche Bahn AG Vom 03.03.2016	Durch den o.g. Bebauungsplan werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.	Kenntnisnahme
5	Netze NGO (EnBW odr) Vom 12.04.2016	Im Planbereich befinden sich derzeit Niederspannungskabel und ein Kabelverteilschrank der Netzgesellschaft Sontheim. Wir werden dieses Kabel im Zuge der Erschließung umlegen. Aus Sicherheitsgründen bitten wir sie dieses Kabel in Ihrem Planteil mit dem Vermerk „die Kabeltrassen werden im Zuge der Erschließung an die geplante Bebauung angepasst“ zu übernehmen.	Kenntnisnahme Der Hinweis „die Kabeltrassen werden im Zuge der Erschließung an die geplante Bebauung angepasst“ wird im Planteil vermerkt.